

Nachrufe S. 13

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers zur Beilage des Inhaltsverzeichnisses Jahrgang 2018 S. 14

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr S. 14

Zweckverband Volkshochschule Passau; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 S. 16

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 18 PBefG; Veröffentlichung von Linienverkehren; Hinweise zum Verzeichnis der Genehmigungen für erteilte Verkehrsdienste sowie zum Genehmigungsantrag S. 16

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in den Gemeinden St. Englmar, Perasdorf, Schwarzbach und Neukirchen im Landkreis Straubing-Bogen vom 15. Januar 2019, Nr. 44-5103/166-1 S. 17

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ für den Regierungsbezirk Niederbayern vom 24. Januar 2019, Az. RNB-44-5204.1-1-1 S. 17

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mathematisch-technischer Softwareentwickler und Mathematisch-technische Softwareentwicklerin“ vom 25. Januar 2019, Az. RNB-44-5221.0-1-22 S. 17

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2018 bei.

Kommunalverwaltung

Kommunalrecht; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Bekanntmachung vom 17. Januar 2019, Nr. 12-1443-2-6-3

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben auf der Grundlage von Art. 7 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr abgeschlossen.

Die Regierung von Niederbayern hat diese Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und deren Genehmigung werden nachfolgend bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Landshut, 17. Januar 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Die vom Stadtrat der Stadt Landshut am 23. November 2018 und vom Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement des Landkreises Landshut am 3. Dezember 2018 beschlossene Zweckvereinbarung wird genehmigt (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II. Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen der Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

der Stadt Landshut,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Alexander Putz,
Altstadt 315, 84028 Landshut
-nachfolgend „Stadt“ genannt-,

und

dem Landkreis Landshut,
vertreten durch den Landrat, Herrn Peter Dreier,
Veldener Str. 15, 84036 Landshut
-nachfolgend „Landkreis“ genannt-,
gemeinsam gezeichnet als „die Parteien“

Präambel

Die Stadt und der Landkreis sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Stadt und Landkreis sind durch vielfältige geographische, wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um die Anbindung des Umlands an die Stadt zu gewährleisten und den Straßenverkehr zu entlasten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Stadt und Umland ist ein gemeinsames Ziel von Stadt und Landkreis. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Stadt und Landkreis im allgemeinen ÖPNV.

Diese Vereinbarung basiert auf den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Nahverkehrsplänen der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

(1) ¹Die Stadt überträgt dem Landkreis durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV, soweit für diese Linien eine Zuständigkeit der Stadt besteht. ²Diese Übertragung erfolgt, damit der Landkreis Landshut für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die er selbst statuiert hat, einen Ausgleich im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften gewähren kann. ³Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis über. ⁴Dies schließt alle Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ein.

(2) Diese Vereinbarung stellt eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 f. KommZG dar.

**§ 2
Gebietsübergreifendes Verkehrsangebot**

Von dieser Vereinbarung erfasst sind die Regionallinien
 301 Attenhausen - Gündlkofen - Münchnerau - Landshut
 302 Mainburg - Landshut
 303 Rottenburg - Landshut
 304 Rottenburg - Hohenthann - Landshut
 305 Ergoldsbach - Landshut
 306 Paindkofen - Landshut
 307 Unterköllnbach - Weng - Essenbach - Landshut
 308 Landau (Isar) - Landshut
 309 Rothaus - Niederviehbach - Niederaichbach - Landshut
 310 Marklkofen - Landshut
 311 Aham - Gerzen - Landshut
 312 Vilsbiburg - Velden - Landshut
 313 Maria Thalheim - Taufkirchen/Vils - Landshut
 314 Vilsheim - Münchsdorf - Landshut
 315 Vilsheim - Ast - Tiefenbach - Landshut
 316 Großaibach - Buch - Landshut
 407 Neumarkt St. Veit - Vilsbiburg - Landshut

auf dem Gebiet der Stadt Landshut. Diese Linienverkehre bilden das derzeitige auf die Stadt Landshut zulaufende Angebot ab. Unter die Vereinbarung sollen auch zukünftig einzurichtende Regionallinien fallen, die in das Gebiet der Stadt Landshut „einbrechen“.

**§ 3
Kostenerstattung**

Eine Kostenabrechnung zwischen Stadt Landshut und Landkreis Landshut entfällt.

**§ 4
Datenschutz**

¹Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. ²Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

**§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) ¹Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

(1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) ¹Die Parteien sichern sich loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. ²Sie werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. ³Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Landshut.

(3) ¹Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. ²Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. ³Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(4) Als Anlage diesem Vertrag beigefügt und Vertragsbestandteile sind:

Anlage 1: Erfasste Linien

Datum und Unterschriften

Für die Stadt Landshut:
Landshut, 19. Dezember 2018

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Landshut:
Landshut, 7. Januar 2019

Peter Dreier
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.761.150,00 €
in den Aufwendungen mit	2.760.675,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.153.000,00 €
und in den Ausgaben mit	1.153.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

293.500,00 €

festgesetzt.

§ 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 994.068,84 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2019 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 1. Januar 2019
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Personenbeförderungsgesetz

23-3622-8

**Bekanntmachung gemäß § 18 PBefG;
Veröffentlichung von Linienverkehren**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Niederbayern erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter

www.regierung.niederbayern.bayern.de – Wirtschaft,
Landesentwicklung und Verkehr – Verkehrswesen

einzusehen.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell)

zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Abs. 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Regierung von Niederbayern zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Abs. 2 PBefG (Vorabekanntmachung) gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG).

Landshut, 10. Januar 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in den Gemeinden St. Englmar, Perasdorf, Schwarzach und Neukirchen im Landkreis Straubing-Bogen

vom 15. Januar 2019, Nr. 44-5103/166-1

Auf Grund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 611), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Der Sprengel der Grundschule Sankt Englmar-Perasdorf, zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 27. Januar 2005, Nr. 540-5102/243-6 (RABl. Nr. 3/2005 S. 20), wird wie folgt geändert:

(1) unter § 3 lit. b) wird gestrichen: „das Gebiet der Gemeinde Perasdorf ohne die Orte Hainstein und Wetzstein.“

(2) unter § 3 lit. b) wird eingefügt: „das St. Johannes Kinderheim Kostenz, Gemeinde Perasdorf.“

(3) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

§ 2

Der Sprengel der Grundschule Schwarzach, zuletzt beschrieben in § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 6. September 2010, Nr. 44-5103/255-1 (RABl. Nr. 13/2010 S.127), wird wie folgt erweitert:

(1) unter § 1 Nr. 2 wird ergänzt: „lit. c) die Gemeinde Perasdorf einschließlich der Ortsteile Wieshof und Hochstetten ohne das St. Johannes Kinderheim Kostenz, Gemeinde Perasdorf.“

(2) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Neukirchen, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 7. Oktober 1980, Nr. 240-3354 e 138 (RABl. Nr. 27/1980 S.104), wird wie folgt erweitert:

(1) unter § 1 wird ergänzt: „lit. b) die Gemeindeteile Bucha und Schellnbach aus der Gemeinde Perasdorf“

(2) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Landshut, 15. Januar 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ für den Regierungsbezirk Niederbayern

vom 24. Januar 2019, Az. RNB-44-5204.1-1-1

Auf Grund von Art 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ wird ab dem Schuljahr 2019/2020 folgender Fachsprengel gebildet:

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Regen	10	Regierungsbezirk Niederbayern

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Landshut, 24. Januar 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mathematisch-technischer Softwareentwickler und Mathematisch-technische Softwareentwicklerin“

vom 25. Januar 2019, Az. RNB-44-5221.0-1-22

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2019/2020** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau (Regierungsbezirk Oberpfalz).

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2019/2020 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 25. Januar 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident